



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 40408 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel ab Hauptbahnhof:
U-Bahn-Linie U 76, U 78 bis Theodor-Heuss-Brücke Am Bonifatiusplatz 6

Telefon: (0211) 475 - 0

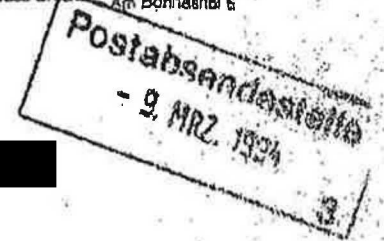
Durchwahl: (0211) 475 - [REDACTED]

Telefax: (0211) 475 - [REDACTED]

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Bitte in der Antwort mein Zeichen angeben



1. Rheinische
Bahngesellschaft AG
Postfach 10 42 63
40033 Düsseldorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
53.59-05.00

Düsseldorf
04.03.1994

Bericht: Fahrten mit 3-Wagen-Zügen auf der Oberflächenstrecke
zwischen der Haltestelle Ronsdorfer Straße und dem
Betriebshof Lierenfeld;

hier: Ausnahmegenehmigung zu § 55 (2) BOSTrab

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen in Übereinstimmung mit § 6 der Verord-
nung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOSTrab) vom
11.12.1987 eine Ausnahmegenehmigung zu § 55 (2) BOSTrab dahingehend,
daß auf dem Streckenabschnitt zwischen der Haltestelle Ronsdorfer
Straße und der Kehranlage des Betriebshofes Lierenfeld Züge von max.
als 75 m Länge (3-Wagen-Züge) eingesetzt werden dürfen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die 3-Wagen-Züge dürfen nur zu den von Ihnen genannten Anlässen
 - belegte Kehranlage am Hauptbahnhof und
 - Störung im Betriebsablauf der Tunnelstrecke
 eingesetzt werden.
2. Der Einsatzzeitraum der 3-Wagen-Züge muß ferner den Einschränkungen
meiner Ausnahmegenehmigung vom 06.01.1993 entsprechen.

Gleisende Arbeitszeit

(Kernarbeitszeit montags und dienstags von 8.30 - 15.00 Uhr,
mittwochs bis freitags 8.30 - 14.30 Uhr)

Sprechtag nur montags und donnerstags

Bitte vereinbaren Sie termündlich einen Termin,
Sie vermeiden dadurch unnötige Wartezeiten.

Telefax (Zentral)
(0211) 475 - 3814

Konto der Regierungshauptkasse
WestLB Düsseldorf
(BLZ 300 600 00) Kto. N. 107 012

- 2 -

3. Einsatzfahrten mit 3-Wagen-Zügen vom Betriebshof Lierenfeld aus sind nicht gestattet.
4. Die LZB ist hinsichtlich der Eingaben für die Zugkennung und die Zuglängen an die geänderte Situation anzupassen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres erteilt.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bitte ich gemäß Ziffer 24.2.1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von

50,-- DM
=====

(in Worten: fünfzig Deutsche Mark)

an die Regierungshauptkasse Düsseldorf unter Angabe der Verwaltungsgebühren-Kontroll-Nr.: 53.59/1149/94 zu entrichten.

~~XXXXXXXXXX~~

2. als Kassenbeleg f. RBG ✓
 3. zur Gebührenliste ✓
- ~~XXXXXXXXXX~~
4. zum Vorgang 53.59-01.04 ✓
 5. z.Vg.

i. A.
[Handwritten Signature]